BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Anlagenrecht
3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33

MARKTGEMEINDE
ST. ANDRÄ - WÖRDERN
Eingelangt am:
- 5. SEP. 2018
Zahl 620-0

Archivierung am:
05. Sep. 2018
durchgeführt

Bezirkshauptmannschaft Tulln, 3430

Marktgemeinde St. Andrä-Wördern
z. H. des Bürgermeisters
Altgasse 30
3423 Wördern

Beilagen

TUW2-WA-1693/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhtu@noel.gv.at
Fax: 02272/9025-39231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	02272 9025 Durchwahl	Datum
	Doppler Herbert	39286	04.09.2018

Betrifft
Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, Hochwasserschutz, Umgestaltung des Hochwasserschutzdammes, lineare Ausgestaltung des Hagenbaches im Bereich der KG St. Andrä, und KG Wördern; wasserrechtliche Bewilligung

Bescheid

I. wasserrechtliche Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln erteilt der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern die **wasserrechtliche Bewilligung** für Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes durch die

- lineare Ausgestaltung des Hagenbaches im Bereich der Grundstücke Nr. 479/1 und 1061, KG St. Andrä, Grst. Nr. 1516/1 und 1533/1, KG Wördern als Hochwasserschutzmaßnahme
- Errichtung eines Wildholzrechens auf Grst. Nr. 363/5, KG St. Andrä
- Neuerrichtung der Straßenbrücke Auhofstraße und
- Neubau der Fußgängerbrücke flussabwärts der ÖBB Brücke

Die Anlage muss nach Maßgabe der unten wiedergegebenen Projektbeschreibung mit den Projektunterlagen übereinstimmen. Diese Unterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Als Frist für die Bauvollendung wird der **31. Dezember 2027** bestimmt.

Die Nichteinhaltung dieser Frist hat das Erlöschen des Wasserrechtes zur Folge.

Projektsbeschreibung:

Gerinne: Hagenbach Vorfluter: Donau

Im Projektbereich liegt das Gerinne des Hagenbaches von der Ausleitung in den Donaudamm bis zur Lehnergasse (Brücke 7) im Kompetenzbereich des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Wasserbau WA3 und wird von der Regionalstelle Zentralraum St. Pölten (HR DI Czeiner) betreut. Gerinneaufwärts der Lehnergasse bis in die Hagenbachklamm liegt der Hagenbach im Kompetenzbereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung (lt. Gefahrenzonenplan St. Andrä-Wördern) und wird von der Gebietsbauleitung Wien und nördliches Niederösterreich (HR DI Grünwald) betreut.

Zweck des Projektes

Die durchgeführten Abflussuntersuchungen ABU IV NÖ, Los D.2 im Teileinzugsgebiet des Hagenbaches zeigen bei Hochwässern Überschwemmungen von großen Bereichen des Wohngebietes von St. Andrä – Wördern auf.

Auf Grundlage der hydraulischen Abflussuntersuchung plant die Marktgemeinde St.Andrä–Wördern lineare Hochwasserschutzmaßnahmen im Unterlauf des Hagenbaches zu errichten.

Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen entsprechend der RIWA-T, sollen einen Schutz vor Hochwässern mit 100-jährlicher Auftrittswahrscheinlichkeit ermöglichen. Die linearen HWS-Maßnahmen sehen eine Gerinneaufweitung und eine Erhöhung der Böschungsoberkante, sofern erforderlich, vor.

<u>Beschreibung der Abflusssituation bei HQ100</u>

Der Oberlauf des Hagenbaches (km 3.000 bis km 2.400) weist ein relativ starkes Gefälle auf. In diesem Bereich kommt es bei einem HQ100 zu keinen Ausuferungen. Im weiteren Verlauf wird das Gefälle in Richtung Mündung immer flacher. Bis Gerinne-km 1.688 gibt es am Hagenbach bei einem HQ100 keine Ausuferungen. Die Brücken in diesem Bereich werden nicht eingestaut. Einzige Ausnahme ist die Fußgängerbrücke bei km 1.852 die überströmt wird. Ab Gerinne-km 1.610 kommt es bei einem HQ100 zu Ausuferungen in beide Vorländer. Die in diesem Bereich ausufernden Hochwässer können auf Grund der Deiche nicht mehr in das Flussbett zurück und verteilen sich im Vorland. In diesem Bereich ufern von einem Gesamtabfluss bei HQ100 von 26,7 m³/s ca. 1,3 m³/s in das linke Vorland und ca. 3,8 m³/s in das rechte Vorland aus. Bis zur Querung mit der ÖBB-Bahntrasse steigert sich der Abfluss im rechten Vorland auf ca. 10 m³/s und im linken Vorland auf ca. 1,7 m³/s. Durch die Ausuferungen werden nördlich der Bahn ca. 45 Objekte im rechten Vorland und ca. 25 Objekte im linken Vorland gefährdet. In weiterer Folge strömt das Wasser in beiden Vorländern durch die Bahnunterführungen in Richtung Norden und überflutet die Vorländer nördlich der Bahntrasse. Südlich der Bahntrasse sind durch die Überflutungen 70 Objekte, nördlich davon 275 Objekte, in beiden Vorländern gefährdet. Der angrenzende Donaudeich verhindert ein Weiterströmen des Wassers in Richtung Norden. Somit breitet sich das Wasser in den Vorländern Richtung Osten und Richtung Westen aus. Die Wassertiefen in den Vorländern liegen Großteils zwischen 20 cm und 50 cm. Nur in einigen lokalen Tiefstellen werden größere Wassertiefen erreicht. Bis zur Durchleitung des Hagenbaches durch den Donaudeich verbleiben

bei einem HQ100 von 26,7 m³/s nur ca. 8,7 m³/s im Flussschlauch. Die restlichen 18 m³/s werden in den beiden Vorländern retendiert.

Beschreibung der Abflusssituation bei HQ30

Die Abflusssituation bei HQ30 unterscheidet sich in Teilbereichen zu der Abflusssituation bei HQ100. Zwischen Hagenbach km 1.610 und km 1.200 kommt es bei einem HQ30 zu wesentlich geringeren Ausuferungen als bei HQ100. Ab Hagenbach km 1.100 gleicht das Überflutungsbild im linken Vorland bei HQ30 sehr dem Überflutungsbild bei HQ100. Die Anzahl der gefährdeten Objekte ist nur unwesentlich geringer. Nördlich der Bahntrasse ist das Überflutungsbild im linken Vorland fast identisch mit dem Überflutungsbild bei HQ100. Im rechten Vorland ist die überflutete Fläche deutlich geringer.

Risikoabschätzung

Die Gefährdung und somit die Grundlage für ein Objekt, ein Risiko infolge Überflutung auszuweisen, wird durch das HQ100 festgelegt. Der Gefährdungsgrad bei HQ100 wird nach der Überflutungshöhe klassifiziert (Grenzen nach Wattiefe (0,3 m), Tischhöhe (0,7 m), Brusthöhe eines Erwachsenen (1,5 m)).

Ausbaugrundsatz

Entsprechend der RIWA-T gemäß § 3 Abs. 2. WBFG, Fassung 2016 ist ein Hochwasserschutz bis zu einem Ereignis mit einer 100-jährigen Eintrittswahrscheinlichkeit für Siedlungsgebiete sowie für höherwertige Wirtschafts- und Verkehrsanlagen zu planen. Geplant ist ein Ausbau des Hagenbachgerinnes im hochwassergefährdeten Siedlungsgebiet bis zu einem HW100.

Sämtliche Deichbauwerke und Mauern werden entsprechend den statischen Erfordernissen gegründet. Die Entscheidung über die Art der Gründung ist dabei von verschiedenen geotechnischen Faktoren wie z.B. Aufbau und Durchlässigkeit des Untergrundes, Rammbarkeit des Untergrundes, Einbautensituation usw. abhängig. Eine detaillierte statisch-konstruktive Bearbeitung ist nicht Bestandteil des Einreichprojekts und wird im Rahmen der Ausführungsplanung behandelt. Im gegenständlichen Projekt werden die konstruktiven Elemente auf dem Niveau eines Konstruktionsentwurfes abgehandelt.

Als Folge der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen, der Gerinneaufweitung des Hagenbachgerinnes und den ökologischen Maßnahmen, ist bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis mit einer durchgehenden Verbesserung der Wasserspiegellagen im Gerinne im Vergleich zu den Bestandsverhältnissen zu rechnen (Ergebnisse der 2D-Abflussberechnung). Die berechneten Wasserspiegelhöhen werden bei der Festlegung der Bauwerksoberkanten für die Hochwasserschutz- Maßnahmen berücksichtigt.

Sicherheitshöhe – Maßnahmenoberkante

Die Sicherheitshöhe wurde mithilfe des Leitfadens Freibord "Leitfaden zur einheitlichen Anwendung und Interpretation des Freibord-Begriffs im Richtlinienwerk der Bundeswasserbauverwaltung", Fassung 11/2016, in Bezug auf die errechneten Fließgeschwindigkeiten ermittelt. Die Deichbauwerke und Mauern sind mit mind. 20cm Sicherheitshöhe auf die berechnete 2D Wasserspiegellage auszuführen.

Somit ergeben sich folgende Maßnahmenoberkanten für den Hochwasserschutz:

Mauern MOK = HW100 + mind. 20 cm

Deichbauwerke MOK = HW100 + mind. 20 cm

Es ist dabei anzumerken, dass größtenteils ein höheres Freibord geschaffen wird und das minimale Freibord ausschließlich im Bereich der ÖBB Brücke berechnet wird.

Im Anschlussbereich der Hochwasserschutzmauern zur Brückenkonstruktion der ÖBB haben die bestehenden Widerlager ein Freibord von HW100+00 cm. Ein dichter Anschluss der geplanten Hochwasserschutzmauern an das Brückentragwerk ist lt. ÖBB nicht möglich.

Unterhalb der ÖBB-Brücke ist bei km 0,775 je Hagenbachufer ein Pumpwerk geplant. In die Pumpwerke werden die Drainagewässer (ca. 0,38 l/s lt. Angaben aus dem geotechnischem Gutachten) aus der Flächendrainage je Hagenbachufer von km 0,775 bis km 1,898 eingeleitet. Die Steuerung der Hebewerke erfolgt automatisiert über eine Niveaumessung im Pumpschacht. Die Pumpen werden auf 20 l/s ausgelegt. Die Pumpleistung wird damit begründet, dass im Anschlussbereich der Hochwasserschutzmauer zur Brückenkonstruktion der ÖBB-Brücke ein geringeres Freibord gegeben ist. Kommt es in diesem Bereich zu einem Überborden der Hochwasserschutzmauer wird die Unterführung, sofern keine Versickerung möglich ist, geflutet. Für den Fall eines derartigen Extremereignisses soll eine Überlaufleitung, die im Regelfall durch einen geschlossenen Schieber vom Pumpwerk getrennt ist, aus dem Sickerschacht der Unterführungsentwässerung in das genannte Pumpwerk die Unterführung entwässern und eine Zufahrt in das dicht verbaute „Siedlungsgebiet Auhof" der Marktgemeinde Wördern über die Auhofstraße bzw. Donaustraße ermöglichen.

Brückenbauwerke

Aus der Bestandsberechnung können die derzeitigen Abflussverhältnisse bei den Brückenobjekten evaluiert werden. Hierbei wird unterschieden zwischen Brücken mit Freibord und Brücken eingestaut bzw. überströmt.

Für die Maßnahmenberechnung werden die bestehenden Brückenquerschnitte entsprechend der geplanten Aufweitung adaptiert. Die Brücke 5 „Straßenbrücke Auhofstraße" und die Brücke 3 „Fußgängerbrücke" unterhalb der ÖBB-Brücke weisen einen zu geringen Abflussquerschnitt auf. Die Brückenkonstruktionen 5 und 3 sind abzutragen und durch neue Brückenbauwerke zu ersetzen.

Die neue Brücke Auhofstraße wird als Rahmentragwerk mit einer Lichten Weite von 8,0 m und einer Lichten Höhe von 2,5 m hergestellt. Die Brückenbreite beträgt 8,08 m mit einer Fahrbahnbreite von 6,0 m. Der nördliche Randbalken wird als Gehweg mit einer Breite von 1,50 m ausgeführt. Die Brücke Auhofstraße soll am selben Standort neu hergestellt werden.

Die neue Fußgängerbrücke Auhofstraße wird mit einer lichten Weite von 9,00 m und einer lichten Höhe von 2,50 m und einer Breite von ca. 2,00 m ausgeführt.

Geschiebefangbecken

Bei Hagenbach-km 1,540, ca. 180 m gerinneaufwärts des bestehenden Geschiebefangbeckens ist ein weiteres Geschiebefangbecken geplant. Das Becken soll den Geschiebetransport aus der Hagenbachklamm zusätzlich herabsetzen. Das Ziel ist mögliche Verlandungen in der sehr flachen Ausbaustrecke des Hagenbachgerinnes von der Querung des Hagenbaches mit der ÖBB Franz-Josef- Bahn bis zur Ausleitung unterhalb des Donaudeiches zu verringern.

Das geplante Geschiebefangbecken hat eine Länge von 35,0 m und eine Breite von 10 m. Die Sohle wird aus gewässertypischen Sohlsubstrat und Wasserbausteinen zur Stabilisierung hergestellt. Bei km 1.540 wird durch eine Querschwelle aus Wasserbausteinen mit schlitzförmiger Öffnung (mittlere Schlitzweite 36 cm) eine Absetztiefe von 0,5 m gewährleistet. Der Einlaufbereich wird durch eine aufgelöste Sohlrampe fischpassierbar gestaltet. Eine genaue Ausformung der Rampe wird im Zuge der Detaileinreichplanung festgelegt. (Vergleiche hierzu Ökologische Planung EZB)

Für die regelmäßige Räumung bzw. Wartung des Geschiebefangbeckens soll eine 3,0 m breite Abfahrtsrampe von der Hagenbachgasse in das Geschiebefangbecken errichtet werden. Zur Absturzsicherung sind Geländer entlang des Beckens zu installieren.

Für den mittleren Abfluss des Hagenbaches wird vom Amt der NÖ Landesregierung ein MQ = 0,055 m³/s angegeben. Die Abflussberechnung (1d) nach Strickler (WASPI 3.4) zeigt für ein Profil in der Mitte des Geschiebefangbeckens eine Fließgeschwindigkeit v = 0,01 m/s = 1,0 cm/s = vh

Für die Bewirtschaftung des Geschiebefangbeckens wird empfohlen, das Becken spätestens ab einer dreiviertel Füllung zu räumen.

Ökologische Maßnahmen

Im Zuge der Gerinneaufweitung des Hagenbaches wird versucht das bestehende strukturarme Sohlgerinne gewässerökologisch aufzuwerten. Hierzu wurden verschiedene Maßnahmen getroffen. Diese sind im Projekt "Ökologische Begleitplanung" vom Büro EZB - TB Eberstaller GmbH vom März 2017 dargestellt.

Wildholzrechen

Die Notwendigkeit eines Wildholzrechens wurde bereits 2011 in der Gefahrenzonenplanung der WLV festgestellt und dafür ein blauer Vorhaltebereich für Technische Maßnahmen vorgesehen. Dieser befindet sich direkt an der Kehre der B14.

Der Wildholzrechen soll über einen bestehenden Forstweg von der B14 erreicht werden können und an die bestehende Verbauung angebunden werden.

Schutzwirkung

Durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen werden 345 Objekt bzw. eine überflutete Fläche von ca. 108 ha vor künftigen 100-jährlichen Hochwasserereignissen des Hagenbaches geschützt.

In den Vorteilsflächen befinden sich neben Wohngebäuden auch Gewerbebetriebe, Gemeindeobjekte und infrastrukturelle Einrichtungen (Kanal, Wasser, Strom, etc.).

Grundwasser

Auswirkungen auf den Grundwasserkörper werden im geotechnischen Bericht von DI Kersch (P1394 vom 28.05.2017 und P1645 vom 28.05.2017) untersucht. In diesem Bericht werden geohydraulische Berechnungsprofile vor und nach der Baumsetzung gegenübergestellt.

Aufgrund der hydraulischen Stabilisierung der Gerinnesohle (Tragfähigkeitserhöhung bei bindiger Gerinnesohle, Abdichtung bei nicht bindiger Gerinnesohle) sind keine unzulässigen Versickerungen in den Grundwasserkörper zu erwarten (DI Kersch).

Durch die geplanten Gerinne-Aufweitungen kommt es zu keinen Abänderungen des MW-Spiegels des Hagenbaches. Beeinträchtigungen von Brunnenwasserspiegel im Projektbereich sind somit nicht zu erwarten.

Näheres enthält das Einreichprojekt der Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH vom 22.05.2017.

Befund der Amtssachverständigen für Gewässerbiologie:

Der Hochwasserschutz für den Ortsbereich von St. Andrä-Wördern besteht im Wesentlichen aus Linearmaßnahmen(Gerinneaufweitungen, HWS-Schutzmauern) und der Errichtung eines zusätzlichen Geschiebefangbeckens. Der Ausbau orientiert sich am bestehenden Längsgefälle, das sich von oben nach unten deutlich verringert. Anhand der Gefällesituation kann das 1,9 km lange Projektsgebiet in 3 Abschnitte unterteilt werden:

- Abschnitt 1: Fluss-km 0,00-0,890 (Gefälle 2,6 ‰)
- Abschnitt 2: Fluss-km 0,890-1,290 (Gefälle 8,0 ‰)
- Abschnitt 3: Fluss-km 1,292-1,898 (Gefälle 14,7 ‰)

Die geplanten, technischen Hochwasserschutzmaßnahmen orientieren sich dabei an die jeweiligen Gefälleverhältnisse und erfolgt, darauf aufbauend, eine Anpassung und Differenzierung der ökologischen Planungsparameter.
Die geplanten ökologischen Maßnahmen sind in einem eigenen Teilprojekt (Ökologische Begleitplanung) dargestellt. Das Ziel ist es, trotz des begrenzten Platzangebots ökologische Verbesserungen zu schaffen.

Folgende, ökologisch orientierte Planungsgrundsätze sind zu nennen:

- Herstellung einer pendelnden Linienführung durch Buhnen im gesamten Projektsgebiet
- Herstellung von Kolk-Furtsequenzen, ebenfalls durch Buhnen
- Herstellung einer Nieder- und Mittelwasserrinne durch entsprechende Profilausformung
- Herstellung der Durchgängigkeit bei den bestehenden Querbauwerken mittels aufgelöster Sohlrampen, das betrifft auch den bestehenden und den neu geplanten Geschiebefang
- Entfernung der Sohlpflasterung und Schaffung eines gewässertypischen Sohlaufbaus
- Strukturierung des Gewässerbetts mittels Totholzelementen und Bepflanzung der Uferböschungen und Schotterbänken im Rahmen der hydraulischen Möglichkeiten

Hinsichtlich der Planungsdetails und der abschnittsbezogenen Maßnahmen wird auf Technischen Bericht und die zugehörigen Planunterlagen der Ökologischen Begleitplanung verwiesen.

Wasserkörpersituation
Von den Maßnahmen ist der Detailwasserkörper Nr. 405760000 des Hagenbachs betroffen. Er weist eine Länge von 5,05 km auf und ist lt. Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan der Fischregion Hyporhithral klein zuzuordnen. Als Leitfischarten sind die Bachschmerle, die Bachforelle und die Aitel, als Begleitfischarten das Ukrainische Bachneunauge und der Gründling zu nennen. Anhand von Fischmessdaten, die im Rahmen der GZÜV im August 2011 erhoben wurden (Messstelle FW310001487, sie befindet sich im Abschnitt 1 des Projekts) wurde ein mäßiger ökologischer Zustand (Stufe 3) festgestellt. Die Zustandseinstufung hinsichtlich der stofflichen Belastung (anhand des Makrozoobenthos) hat ebenfalls den mäßigen ökologischen Zustand ergeben.

Hydrologie
Der Hagenbach weist folgende Abflusskennwerte auf:

MQ	45-55 l/s (lt. Techn. Bericht des Einreichprojekts)
MNQ	9 l/s (hydrografisches JB, Pegel Kirchbach)

Auflagen

Weiters sind folgende Auflagen vor Inbetriebnahme zu erfüllen bzw. während des Betriebes einzuhalten:

Wasserbautechnische Auflagen

1. Vor Beginn der Arbeiten im jeweiligen Bauabschnitt sind die jeweiligen Gemeinden, Grundeigentümer, Wasserberechtigten, Fischereiberechtigten, Einbauträger (Strom, Fernmeldenetze, Gas, Kanal, etc.) und alle bekannten Drainagebesitzer mindestens 14 Tage vorher nachweislich zu verständigen.
2. Von sämtlichen Einbautenträgern und Drainagebesitzern ist im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Bauausführung bzw. funktionsfähige Ausführung zu erbringen.
3. Sollten durch die Bauarbeiten Fremdgrundstücke (auch nur vorübergehend) betroffen werden, so ist in jedem einzelnen Fall vorher die schriftliche Zustimmung des Eigentümers einzuholen.
4. Für Baulichkeiten im Einflussbereich der Maßnahmen sind entsprechende Beweissicherungen (Fotos, HW-Marken, Bewuchs...), einvernehmlich mit den Eigentümern, vor Baubeginn vorzunehmen.
5. Den Bau ausführenden Firmen sind der Bewilligungsbescheid, sowie die Betriebspläne der Hochwasserschutzanlagen, inkl. Namhaftmachung und Erreichbarkeit der Betriebsverantwortlichen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
6. Für die ordnungsgemäße Anbindung der Hochwasserschutzmaßnahmen an die Bauwerke der ÖBB ist mit der Fertigstellungsmeldung eine Bestätigung eines Fachkundigen und des Betreibers (ÖBB Infrastruktur) vorzulegen.

7. Die Fertigstellung der Anlagen ist bei gleichzeitiger Vorlage von Ausführungsunterlagen der Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben. Die Unterlagen sind von einem Fachkundigen unter Anschluss von Ausführungsplänen (Lagepläne und Schnitte) zu erstellen und die ordnungsgemäße Errichtung der Anlage ist nachzuweisen. Insbesondere sind folgende Nachweise vorzulegen:
   - Bestätigung über die ordnungsgemäße Bauausführung (Verdichtung des Schüttmaterials, Bestätigung der Standsicherheit der Hochwasserschutzmauern für die maßgeblichen Lastfälle, Einbindung in Untergrund und Seitenböschungen, Einbau von Rohrdurchführungen etc.)
   - Nachweise zu sonstigen Baustoffen (Folie, Schmalwandsuspension, ...)
   - Änderungen gegenüber dem Projekt sind gesondert anzuführen, zu beschreiben und zu begründen.
   - Angaben über die Einhaltung der Auflagen
8. Die Arbeiten für die Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen sind am unteren Ende des betroffenen Gewässerabschnittes zu beginnen und sukzessive die Errichtung bachaufwärts fortzusetzen.
9. Im Zuge der Arbeiten ist darauf zu achten, dass der schadlose Wasserabfluss, insbesondere bei auftretenden Hochwässern, sichergestellt ist. Der bestehende Hochwasserschutz muss dabei gewährleistet bleiben. Bei einem Hochwasser ist rechtzeitig vorzusorgen, dass eine Hochwasserwelle bis zu einem Abfluss, wie er bis vor Beginn der Baumaßnahmen gegeben war, schadlos abfließen kann. Hierfür sind in ausreichendem Maße Vorkehrungen zu treffen und Mittel vorrätig zu halten, mit denen innerhalb der gegebenen Vorwarnzeiten durch Baumaßnahmen entstandene Lücken im Hochwasserschutz geschlossen werden können. Dies sind z. B. Waterwalls, Waterbags, mobile Schutzwände aus Stahlblech mit geeigneten Anbindungen an Dammböschungen, Dichtungsfolien, Sandsäcke oder Bigbags, sowie Pumpen und Antriebsaggregate etc. Im Hochwasserfall ist der Baustellenbereich zu räumen und zu sichern.
10. Im Zuge der Arbeiten ist darauf zu achten, dass lokal keine Versickerungen der Wasserwelle in das Grundwasser stattfinden (z.B. Rohrfluder, halbseitige Bauführung, etc.).
11. Ein detaillierter Alarmplan, welcher den Warnpegel festlegt und die Maßnahmen bei anlaufendem Hochwasser bis zur Unterschreitung des Warnpegels umfasst, ist den Baufirmen, welche im Dammbereich tätig sind, nachweislich zur Kenntnis zu bringen und die Einhaltung zu gewährleisten. Der Alarmplan hat insbesondere zu enthalten:
    - Vorkehrungen und Maßnahmen für Zeiten einer Bauunterbrechung (z.B.: Wochenende)
    - Welche Maßnahmen bei Überschreiten eines festzulegenden Pegels zu treffen sind (Räumen der Baustelle zunächst von nicht für die Dammverteidigung benötigten Baumaschinen und Hilfsmitteln, bis sämtliche Vorkehrungen zur Gewährung eines sicheren Hochwasserschutzes getroffen sind
    - Die Bauarbeiten können fortgesetzt werden, wenn gewährleistet werden kann, dass keine Gefährdung von Personen oder des Hochwasserschutzes besteht. Dieser Nachweis muss durch einen Sachverständigen erbracht werden.
12. Abgetragener Humus, Boden aus dem bestehenden Dammkörper und andere anfallende Baustoffe sowie Baustellenabfälle (Asphaltaufbruch, Abbaumaterial

aus bestehenden Wegen, etc.) sind getrennt auf Zwischenlagerplätzen zu lagern und nach Maßgabe der Eignung für einen Wiedereinbau zu verwenden. Die Zwischenlagerplätze sind auf gesicherten Flächen und in jedem Falle außerhalb des Hochwasserabflussbereiches zu errichten. Die Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen, Aushub- und Baumaterialien sowie die Errichtung von Baustelleneinrichtungen im Abflussquerschnitt sind unzulässig.

13. Bei der Zwischenlagerung von bindigen Materialien ist auf einen ausreichenden Witterungsschutz achten, sodass der optimale Wassergehalt für den Einbau des Materials gesichert wird (geneigte und verdichtete Oberfläche, bei kleinen Mengen Abdecken mit Planen, etc.).
14. Nicht mehr verwendungsfähige Materialien sind ordnungsgemäß und nachweislich zu entsorgen.
15. Durch den Arbeitsprozess verschmutzte Wässer dürfen nicht in Gewässer eingebracht werden. Dies gilt insbesondere für Zementaufschlämmungen sowie Treib- und Schmierstoffe.
16. Betriebsmittel, Hilfsmittel und Baustoffe, welche die Umwelt (insbesondere Gewässer) verunreinigen oder gefährden können, sind auf gesicherten Flächen außerhalb des Hochwasserabflussbereiches zu lagern, bei welchen die Einwirkungen von Niederschlägen unterbunden werden und allfällig auf diese Flächen sich ansammelnde Oberflächenwässer gesondert entsorgt werden können.
17. Die Lagerung oder Manipulation mit Wasser gefährdenden Stoffen (Treibstoff, Schmiermittel etc.) ist im Abflussbereich verboten. Das Waschen von Geräten im Gewässerbett ist untersagt. Die Betankung der Baumaschinen hat auf gesicherten Flächen und unter besonderer Sorgfalt zu erfolgen.
18. Für etwaigen Betriebsmittelaustritt sind 300 l eines wirksamen Wasser abweisenden und auf Wasser schwimmfähigen Ölbindemittels vorrätig zu halten. Verbrauchter Ölbinder ist unverzüglich und nachweislich als gefährlicher Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Auslaufen von Wasser gefährdenden Stoffen (Mineralöl, Hydrauliköl etc.) ist unverzüglich der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu melden.
19. Für Wässer aus Bauwasserhaltungen (z. B. der Herstellung von Sonderbauwerken) ist ein entsprechender Nachweis zu führen, dass keine Schwebstoffe vorhanden sind bzw. ist bei Vorhandensein von Schwebstoffen eine Absetzanlage für Sedimente vorzusehen. Das Absetzbecken ist so zu dimensionieren, dass eine Verweildauer des Wassers von mindestens 30 Minuten sichergestellt ist.
20. Absturzgefährliche Stellen des Bauwerkes sind in geeigneter Form abzusichern, Schächte ausreichend tragsicher abzudecken.
21. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass gegenüber den Anrainergrundstücken und Baulichkeiten ausreichend Schutz vor baustellenbedingten Oberflächenwässern gegeben ist. Weiters dürfen durch Baumaßnahmen keine nachteiligen Beeinflussungen der natürlichen Abflussverhältnisse erfolgen.
22. Die Dammböschungen sind zu besämen. Aufkommende holzige Pflanzen sind zu beseitigen. Holzige Pflanzen auf den Deichen (Dammböschungen) dürfen nur dann verbleiben, wenn entsprechende Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.
23. Die Bauarbeiten sind unter Aufsicht eines Fachkundigen (Projektanten der Anlage oder einer im Damm- und Erdbau einschlägig erfahrenen Person/Fachfirma)

durchzuführen. Diese Person/Fachfirma ist vor Baubeginn der Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben.

24. Die Verdichtung hat entsprechend den einschlägigen Ö–NORMEN unter Dokumentation der geprüften Bodenparameter (Proctordichte, Verdichtungs-modul) zu erfolgen. Sämtliche Bauvorgänge und Prüfungen sind in einem Bericht vollständig und in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form zu dokumentieren.
25. Eine entsprechende geotechnische Eignungsprüfung aller zur Verwendung geplanter Materialien muss vor Baubeginn aufliegen und durch die Aufsicht überprüft werden (besonderes Augenmerk hierbei ist bei Materialen der Stütz- und Dichtelemente auf den natürlichen Wassergehalt im Vergleich zu dem für eine optimale Verdichtung erforderlichen Wassergehalt zu legen, bei Drainagematerial ist besonderes Augenmerk auf den Feinanteil zu legen).
26. Die Einbringung des Schüttmaterials hat in Stärken von maximal 30 cm zu erfolgen und das Schüttmaterial ist lageweise zu verdichten. Sämtliche Bauvorgänge und Prüfungen sind in einem Bericht vollständig und in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form zu dokumentieren.
27. Das erforderliche Dammschüttmaterial hat den Qualitätsanforderungen der Klasse A2 des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2011 zu entsprechen. Über die entsprechende Eignung des verwendeten Materials ist eine Bestätigung durch eine hierzu befugte Fachperson der Wasserrechtsbehörde vorzulegen. Die Anzahl der zu untersuchenden Proben richtet sich ebenfalls nach den Anforderungen des Bundesabfallwirtschaftsplanes.
28. Die Ausführung von Rohrkanälen hat entsprechend den ÖNORMEN B 2503 und EN 1610 zu erfolgen. Das Verfüllmaterial ist zu verdichten, wobei auf die eingebauten Rohre Bedacht zu nehmen ist. Sickerwege entlang der Rohraußenwandungen sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Versetzen von Dichtriegeln) zu unterbinden.
29. Die verwendeten Dammbaumaterialien sind zu beproben und zu analysieren. Das diesbezügliche Untersuchungsprogramm hat dem Bundesabfallwirtschaftsplan in der gültigen Fassung zu entsprechen.
30. Die verwendeten Recyclingmaterialien sind zu beproben und zu analysieren. Das diesbezügliche Untersuchungsprogramm hat dem Bundesabfallwirtschaftsplan in der gültigen Fassung zu entsprechen. Recyclingmaterialien dürfen nur von Betrieben bezogen werden, welche ein Qualitätssicherungssystem betreiben (z.B. Qualitätsstandards des Güteschutzverbandes Recycling.Baustoffe).
31. Sollte sich die Verwendung bestimmter Materialien (natürliche Materialien oder Recyclingmaterialien) aufgrund der Analysen als nicht zulässig erweisen, dürfen diese nicht eingebaut werden bzw. sind diese wieder auszubauen.
32. Für sämtliche verwendeten Materialien (natürlich gewachsene und Recyclingmaterialien) ist eine Dokumentation zu erstellen, aus der neben Herkunftsort bzw. Bezugsquelle, der Tonnage bzw. Volumen auch der Einbauort eindeutig hervorgeht).
33. Ein Verantwortlicher für die Wartung und den Betrieb der Anlagen und ein Stellvertreter ist der Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben. Die Aufgaben des Verantwortlichen (Stellvertreters) sind schriftlich nachvollziehbar zu regeln, sofern es sich nicht um den Wasserberechtigten selbst handelt.

34. Von einem Fachkundigen ist eine Betriebsvorschrift ausarbeiten zu lassen. Diese hat zumindest nachfolgende Angaben zu enthalten:

    - Beschreibung und Funktion der einzelnen Anlagenteile
    - Überwachung der Anlage (Eigenüberwachung der Anlage durch den Betreiber) mit den dafür notwendigen Zeitintervallen
    - Wartung und Instandhaltung der Anlage mit den dafür notwendigen Zeitintervallen, vor allem unter Berücksichtigung der Erhaltung der hydraulischen Funktionsfähigkeit der Anlage (z.B. Gehölzpflege, erforderliche Geschiebeentnahme, etc.)
    - Angaben über erforderliche Maßnahmen im Hochwasserfall (z.B. Dammwachen, Störungsmeldungen, etc.) sowie einen Melde- und Alarmplan
    - Angaben über erforderliche Maßnahmen im Katastrophen-/Überlastfall in Abstimmung mit der Katastrophenschutzbehörde
    - erforderliche Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen

    Es wird empfohlen, die Betriebsvorschrift in Anlehnung an das vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft herausgegebene Regelwerk „Betrieb von Hochwasserschutzanlagen" zu erstellen.

35. Sämtliche Arbeiten und besonderen Vorkommnisse sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren, in welchem zumindest die gemäß Betriebsvorschrift erforderlichen Kontrollen, Messungen und Wartungsmaßnahmen sowie besondere Vorkommnisse einzutragen sind. Das Betriebsbuch ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

36. Bei den Abbrucharbeiten der alten Brücke ist durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass das Gerinnebett von Bauschutt bzw. Bauteilen frei bleibt.

37. Die Widerlager sind hydraulisch günstig in das Abflussprofil einzubinden und gegen Auswaschungen zu sichern.

38. Die lichte Höhe des Brückenprofils darf durch Einbauten (Aufhängungen) nicht vermindert werden.

39. Sämtliche absturzgefährlichen Bereiche des Brückenobjekts sind aus Personenschutzgründen durch standsichere und dauerhafte Geländer zu sichern.

40. Mit der Fertigstellungsmeldung ist über die Standsicherheit des ausgeführten Brückenobjekts von einem Fachkundigen eine Bestätigung vorzulegen.

Hinweise

- Von einem Fachkundigen sind die zu erwartenden Schadensbilder (z.B. Überflutungskarten) bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlage für zumindest ein 10-jährliches, 30-jährliches und 100-jährliches Hochwasserereignis sowie für den Überlastfall darzustellen; darüber hinaus für all jene Ereignisse, die eine besondere Gefährdung von Personen(z.B. durch hohe Fließgeschwindigkeit, Wasserstand, etc.) erwarten lassen.
  Diese Darstellungen sind den Katastrophenschutzbehörden (Gemeinde, Bezirksverwaltungsbehörde, Landesregierung – Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4) vorzulegen.
- Zusätzliche Maßnahmen im Bereich von Gerinnen sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Wasserverband bzw. mit der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung durchzuführen.

- Markierungen (Vermessungszeichen), die im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden sollen, sind durch einen befugten Fachmann einzumessen, zu versetzen und nach Abschluss der Arbeiten wieder herzustellen.
- Orientierende Markierungen (Vermessungszeichen, Hektometrierunge etc.) müssen auch im Hochwasserfall gut sichtbar sein. Bei Fehlen von im Hochwasserfall gut sichtbaren und hochwassersicheren Zeichen und Markierungen sind diese in Abstimmung mit der Aufsicht herzustellen.
- Sämtliche bauliche Maßnahmen sind in naturnaher Ausführung durchzuführen.

Gewässerbiologische Auflagen:

41. Für die Umsetzung und Kontrolle der im Projekt enthaltenen, gewässerökologisch relevanten Maßnahmen ist eine fachkundige Bauaufsicht aus den Fachbereichen Gewässerökologie und Fischökologie einzusetzen, die die einschlägige fachliche Kontrolle wahrnimmt und dokumentiert. Diese ist der Behörde vor Baubeginn namhaft zu machen.

42. Im Falle einer wesentlichen Abweichung vom bewilligten Projekt bzw. bei Nichteinhaltung von Auflagen hat die Bauaufsicht die Behörde umgehend zu informieren.

43. Nach Fertigstellung der Anlage ist ein Bauaufsichts- bzw. Bauendbericht der Wasserrechtsbehörde vorzulegen. In diesen Bericht sind sämtliche Abweichung vom Projekt und die Details der Bauausführung anzuführen.

44. Für das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren sind Lagepläne, Längsschnitt mit Wasserspiegellagen und Querprofile der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

45. Es ist ein Pflegekonzept auszuarbeiten, mit dem Ziel, dass bei künftigen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen darauf geachtet wird, dass die Renaturierungselemente bzw. die diesbezüglichen Strukturen erhalten und ggf. wieder hergestellt werden. Dies gilt insbesondere für die Niederwasserrinne und für die aufgelösten Sohlrampen.

46. Das Pflegekonzept ist gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

47. Arbeiten in der fließenden Welle sind nur im Zeitraum von Anfang Juli bis Ende Februar zulässig.

48. Die bestehende Sohlpflasterung im Projektbereich ist zu entfernen und ist ein gewässertypischer Sohlaufbau herzustellen. Die Korngrößen sind so zu wählen, dass einerseits Umlagerungsprozesse stattfinden können, andererseits aber Erosionen hintangehalten werden.

49. Die geplanten Buhnen und Strukturelemente im Bachbett sind so zu setzen, dass um eine geschwungene Niederwasserrinne initiiert wird.

50. Die Errichtung von fischunpassierbaren Querbauwerken ist nicht zulässig.

51. Das Bachbett ist periodisch, speziell nach Unwettern und Hochwasserereignissen zu kontrollieren und ist, wenn erforderlich, der projektgemäße Zustand wieder herzustellen.

Die Fertigstellung der Anlage ist der Bezirkshauptmannschaft Tulln anzuzeigen.

II. Kosten

Sie werden gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten:

Kommissionsgebühren für die mündliche Verhandlung vom 14.09.2017		
(3 Amtsorgane, Dauer 13 halbe Stunden)	€	538,20
(1 Amtsorgane, Dauer 12 halbe Stunden)	€	165,60
(2 Amtsorgane, Dauer 11 halbe Stunden)	€	303,60
Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.	€	47,50

einzuzahlender Gesamtbetrag: € 1.054,90

IBAN:	AT76 3288 0000 0050 4050
BIC:	RLNWATW1880
Zahlungsreferenz:	190180226670
Bankbezeichnung:	Raiffeisenbank Tulln
Empfänger:	Bezirkshauptmannschaft Tulln - Amtskassa
Zahlungsfrist:	binnen vier Wochen ab Zustellung

Bei der Einzahlung bitte unbedingt die **Zahlungsreferenz** angeben!

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung
§§ 41, 98 Abs. 1, 105, 107, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959

für die Kostenentscheidung
§ 143a des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959
§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG
§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976

Begründung

Die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern hat um wasserrechtliche Bewilligung für die Umgestaltung des Hochwasserschutzes Hagenbach durch die lineare Ausgestaltung des Hochwasserschutzdammes im Bereich KG St. Andrä, und KG Wördern angesucht.

Nach positiver Vorbegutachtung durch die fachlichen Amtssachverständigen wurde am 14.9.2017 eine mündliche Verhandlung vor Ort abgehalten. Alle Verfahrensparteien wurden ordnungsgemäß persönlich geladen. Aufgrund von großem Interesse einiger Gemeindebürger wurden nach Rücksprache mit der Konsenswerberin bei der mündlichen Verhandlung Zuhörer zur Vorstellung des Projektes zugelassen. Als Zuhörer erwächst keine Parteistellung. Abgegebene Stellungnahmen vor, während oder nach der Verhandlung von Personen, die nicht Partei des Verfahrens sind, wurden bei der Bescheiderstellung nicht berücksichtigt. Die Parteien im wasserrechtlichen Verfahren sind im § 102 WRG 1959 ausdrücklich geregelt und wurden von der Wasserrechtsbehörde entsprechend persönlich zur mündlichen Verhandlung geladen und dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens verständigt.
Bei der mündlichen Verhandlung wurden die Projektbeschreibung und die Auflagen und Hinweise definiert und wurden von den fachlichen Amtssachverständigen folgende Gutachten erstellt:

<u>Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik:</u>

„Das eingereichte Hochwasserschutzprojekt entspricht den konventionell festgelegten Anforderungen. Es wird ein Schutz vor einem Hochwasser mit 100-jährlicher Auftrittswahrscheinlichkeit angestrebt. Es sind Mindestfreibordhöhen von 0,20 m für das HQ 100 geplant. Diese Freibordhöhen sind ausreichend, da sowohl die Schiebefangbecken als auch ein Wildholzrechen Teil des Projektes sind, wodurch eine übermäßige Verklausungsgefahr bzw. eine bewegte Sohle während des Hochwassers nur in einem geringen Umfang zu erwarten sind.

Die ÖBB-Brücke kann in ihrer Höhenlage aufgrund der Trassenführung der Bahn nicht verändert werden. Durch die geplanten Aufweitungsmaßnahmen wird der Brückenlichtraum derart vergrößert, dass ein HQ 100 bei Vollfüllung schadlos abgeleitet werden kann. Bei Rückstauerscheinungen weist der Hagenbach zukünftig direkt bachauf ausreichende Freibordhöhen auf, um ein Überströmen im Falle eines 100-jährlichen Ereignisses verhindern zu können.

Die Neuerrichtung der Straßenbrücke Auhofstraße und der Fußgängerbrücke Auhofstraße sind erforderlich, um ein 100-jährliches Hochwasserereignis mit ausreichendem Freibord schadlos im Lichtraum ableiten zu können. Die derzeitigen Konstruktionen haben aufgrund der hydraulischen Untersuchungen gezeigt, dass sie das 100-jährliche Hochwasser nicht ableiten können.

Bei den übrigen Brückenobjekten wird durchwegs der Brückenlichtraum durch Veränderung der Böschungsneigung vergrößert, wodurch das 100-jährliche Ereignis zukünftig bei allen betroffenen Objekten im Lichtraum schadlos abgeleitet werden kann.

Die Aufweitung des Gerinnebettes des Hagenbaches bzw. die Deicherhöhungen bewirken eine Beschleunigung des Hochwasserabflusses und eine Verringerung der Retentionsflächen. Die derzeit vorhandenen Retentionsflächen liegen zu einem überwiegenden Teil bzw. fast zur Gänze im verbauten Siedlungsgebiet.

Der Hagenbach mündet in weiterer Folge in einen rechten Altarm der Donau und wird in diesem und bereits im Unterlauf des Hagenbaches kurz vor Einmündung die Beschleunigung derart ausgeglichen, dass eine Beeinträchtigung für Unterlieger bzw. für den Abfluss der Donau nicht zu erwarten ist.

Aus Sicht der Wasserbautechnik kann das eingereichte Projekt unter Vorschreibung der im Spruch enthaltenen Auflagen bewilligt werden."

Gutachten der Amtssachverständigen für Gewässerbiologie:

„Bei den geplanten ökologischen Maßnahmen handelt es sich grundsätzlich um bereits mehrfach erprobte und umgesetzte Maßnahmen, die nachweislich zu einer Verbesserung der gewässerökologischen Verhältnisse in den jeweiligen Fließgewässern geführt haben. Hingewiesen wird hier speziell auf die Struktur- und Leitelemente (Buhnen) sowie auf die aufgelösten, fischpassierbaren Sohlrampen. Die Dimensionierung letzterer erfolgte dabei gemäß den Vorgaben des „Leitfadens" für Fischaufstiegshilfen.
Im vorliegenden Fall können diese Grundsätze des naturnahmen Wasserbaus aufgrund der beengten Platzverhältnisse im Ortsgebiet nur in beschränktem Umfang eingesetzt werden. Die hydraulischen Anforderungen an einen ausreichenden Hochwasserschutz lassen eine Strukturierung nur innerhalb des linear ausgebauten Gewässers zu, sodass keine direkte Anbindung an das Umland gegeben ist. Dennoch kann aus fachlicher Sicht von einer Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand gesprochen werden, wobei vor allem die Entfernung der Sohlpflasterung und die Herstellung des Gewässerkontinuums zu nennen ist.
Es ist jedenfalls von künftig besseren Bedingungen für die Entwicklungen einer gewässertypischen Zönose durch Schaffung typischer Habitate (Kolke, Furten) und durch die Herstellung der Durchwanderbarkeit für die Fischfauna auszugehen. Der gute fischökologische Zustand sollte damit im Projektsgebiet erreichbar sein.
Die geplanten Verbesserungsmaßnahmen verstehen sich daher als fachlich vertretbarer Kompromiss zwischen dem öffentlichen Interesse am Hochwasserschutz einerseits und jenem an der Erhaltung bzw. Herstellung des guten ökologischen Zustands andererseits. In diesem Sinn wird das Projekt als geeigneter Teilschritt für die mittelfristige Sanierung des gesamten Wasserkörpers angesehen.

Ergänzend ist noch Folgendes anzuführen:
Was den zulässigen Zeitraum für die Bauarbeiten im Bachbett betrifft, so kann in diesem speziellen Fall die Laich- und Entwicklungszeit der Bachforelle unberücksichtigt bleiben. Dies deshalb, da derzeit im betroffenen Bachabschnitt aufgrund der Sohlpflasterung weder ein Laichgeschehen noch ein Laicherfolg erwartet werden kann. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Zuwanderung vom oben her möglich bzw. zu erwarten. Eine Zuwanderung der Frühjahrslaicher von der Donau ist derzeit aufgrund von Einbauten nicht möglich, daher ist der derzeit vorhandene Bestand unbedingt zu schützen.

Abschließend wird festgestellt, dass das Projekt daher aus gewässerökologischer Sicht bei Einhaltung der im Spruch enthaltenen Auflagen positiv beurteilt wird."

Gutachten des Amtssachverständigen für Grundwasserhydrologie

„Die Marktgemeinde St. Andrä – Wördern plant die Errichtung von linearen Hochwasserschutzmaßnahmen am Unterlauf des Hagenbaches. Die wasserrechtlichen Einreichunterlagen wurden durch das Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH erstellt. In den Unterlagen enthalten ist ein Geotechnischer Bericht, erstellt vom Büro Kersch Geotechnik GmbH und die Ökologische Begleitplanung, erstellt vom Büro ezb- Tb Eberstaller GmbH. Die HWS- Maßnahmen beinhalten zusammengefasst eine Gerinneaufweitung und abschnittsweise eine Erhöhung der Böschungsoberkante, punktuelle Adaptierungen an Brückenobjekten und ökologische Maßnahmen (Nieder- und Mittelwasserrinne, Strukturierung des Gewässerbettes, etc.). Im Detail wird auf die Einreichunterlagen sowie auf die Projektbeschreibung/Sachverhalt des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik verwiesen.

Aus Sicht des Fachbereichs für Grundwasserhydrologie sind mögliche Auswirkungen auf bestehende Grundwassernutzungen sowie auf öffentliche Interessen hinsichtlich des wasserwirtschaftlich bedeutenden Grundwasserkörper Südliches Tullnerfeld, sowohl für die Betriebsphase, als auch für die Bauphase zu prüfen.
Auf Basis der Untergrunderkundung (3 Schürfe, 20 Rammsondierungen, 2 Kernbohrungen) wird der nachfolgende Schichtenaufbau beschrieben:
Schicht A: Dammkörper
Schicht B: Anlandung / Anschüttung
Schicht C: Deckschichte (Ausand, Aulehm)
Schicht D Grundwasserleiter (sandige Kiese)

Grundwasser wurde im Zuge der Erkundung etwa 5 m unter der Dammkrone angetroffen.

Durch die Maßnahmen wird das Sohlniveau des Hagenbaches im Projektabschnitt nicht verändert. Derzeit kommt diese großteils im Bereich der bindigen Deckschicht bzw. Anlandungsschicht zu liegen. Für diese Bereiche mit bindiger Sohle wird im Projekt angeführt, dass diese gering wasserdurchlässig ist (kf < 10-7 m/s) aber ungünstige Tragfähigkeitseigenschaften aufweist. Im steileren Gerinneabschnitt der geplanten Aufweitung besteht die Gefahr, dass die Sohle im Bereich der sandigen Kiese (Grundwasserleiter) zu liegen kommt und somit aufgrund der günstigeren Wasserdurchlässigkeitseigenschaften Versickerungen nicht ausgeschlossen werden können, die Tragfähigkeit für die Böschungssicherung aber gegeben ist. Daher ist für die gesamte Projektlänge eine Sohlstabilisierung vorgesehen, Erhöhung der Tragfähigkeit im Bereich der bindigen Sohlbereiche, Abdichtung im steileren Gerinneabschnitt.

Bei projektgemäßer Umsetzung sind keine Versickerungen aus dem Hagenbachbett und somit keine lokalen Änderungen des Grundwasserniveaus im Betriebsfall zu erwarten.

Für die Gerinneaufweitung ist aufgrund der beschränkten Platzverhältnisse eine Änderung der Böschungsneigung auf 45 bis 60° mit entsprechender Böschungssicherung durch Steinschlichtung mit Wasserbausteinen vorgesehen. Hinter der Stein-

schlichtung ist eine Flächendrainage zur Staudruckabminderung notwendig, welche über eine Drainageleitung DN 300 auf Niveau der Gerinnesohle, bzw. am Mauerfuß situiert ist und in Pumpschächte mündet. Nach oben ist die Flächendrainage abgedichtet, um keine Niederschlagswässer in die Drainage zu bekommen. Ein Durchwurzelungsschutz für die Flächendrainage und Drainageleitung ist vorgesehen. Die Berechnungen in den Unterlagen ergeben maximal 0,2 l/s Sickerwasseranfall je 1000 m Hagenbachufer im Einstaufall. Versickert die errechnete Menge nicht in den Untergrund, werden die anfallenden Wässer über die Leitung zu den Pumpschächten abgeleitet und in das Gerinne gepumpt.

Bei projektgemäßer Umsetzung ist keine quantitative Veränderung des Grundwassers durch die linearen HWS-Maßnahmen (Damm mit steiler Böschung inkl. Drainage, Erhöhung der Mauer im Bereich der ÖBB Querung, etc.) zu erwarten.

In der Bauphase sind durch die Herstellung der Sohlstabilisierung, der Gründung der Böschungssicherung und lokal durch den Rückbau von Sohlrampen, Herstellung von Buhnen und ähnlichem Eingriffe in den Untergrund notwendig. Durch eine entsprechende Bauführung (beispielsweise Rohrfluder, halbseitige Bauführung, etc.) soll eine Versickerung des Oberflächenwassers unterbunden werden.

Generell sind in den Projektunterlagen Maßnahmen vorgesehen, die Auswirkungen auf das Grundwasser hintan halten. Bei projektgemäßer Umsetzung unter Berücksichtigung der Auflagenvorschläge des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik sind aus Sicht des Fachbereichs für Grundwasserhydrologie keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Daher sind weder öffentliche Interessen hinsichtlich des wasserwirtschaftlich bedeutenden Grundwasserkörpers Südliches Tullnerfeld, noch bestehende Grundwassernutzungen durch das Vorhaben nach derzeitigen Kenntnisstand berührt."

Im Zug der mündlichen Verhandlung vom 14.9.2017 wurden folgende sonstigen Stellungnahmen abgegeben:

<u>Stellungnahme von Herrn Hameder Gottfried als Vertreter der Telekom Austria:</u>
Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der geplanten Brückenbauten Kabeltrassen befinden und vor Baubeginn das Einvernehmen mit der Telekom Austria herzustellen ist. Es besteht sonst kein Einwand.
Dieser Forderung wurde im Auflagepunkt 1 Rechnung getragen.

<u>Stellungnahme von Herrn Maximilian Höllmüller:</u>
Als Inhaber einer wasserrechtlichen Bewilligung unterhalb des geplanten Wildholzrechens wird ersucht, bei Bauarbeiten betreffend Wildholzrechen Kontakt aufzunehmen.
Dieser Forderung wurde im Auflagepunkt 1 Rechnung getragen.

<u>Stellungnahme der Vertreters des Fischereiberechtigten Abteilung Agrarrecht des Amtes der NÖ Landesregierung:</u>

Im Rahmen der wasserrechtlichen Verhandlung wurde das gegenständliche Hochwasserschutzprojekt vom Projektanten vorgestellt und vom fachlichen Vertreter zur Kenntnis genommen.

Das betreffende Fischereirecht „ Hagenbach I/1" wird nach Maßgabe der projektgemäßen Umsetzung und auflagenkonformen Betrieb nicht beeinträchtigt. Die vorgesehenen Maßnahmen erstrecken sich im Wesentlichen auf den Unterlauf des Hagenbaches und stellen mittel- bis langfristig eine ökologische Aufwertung des Gewässerabschnittes dar. Unter anderem ist geplant, die derzeit hart verbaute Gewässersohle mit natürlichem Substrat zu versehen. Eine naturnahe Ausgestaltung im Längsverlauf mit alternierenden Kurzbuhnen, Weidenstecklingen etc. vorzusehen und die im Projektbereich derzeit bestehende Unterbrechung des Längskontinums durch Anrampungen zu entschärfen. Der Fischbestand hat dadurch die grundsätzliche Möglichkeit, sich bis zum flussaufwärtigen Ende des Projektbereiches annähernd während des ganzen Jahres frei zu bewegen.

Es wird empfohlen, die Fischereiberechtigte mindestens eine Woche vor der Durchführung von Maßnahmen die Auswirkungen auf das Fischereirecht haben können zu verständigen. Während der Schonzeiten der Hauptfischarten sollten jegliche Baumaßnahmen in der fließenden Welle unterlassen werden. Diesbezüglich wird auf die Auflagen der Amtssachverständigen für Gewässerökologie und des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik verwiesen.

Stellungnahme der Vertreterin der ÖBB Infrastruktur AG:

Durch das Projekt ist die Bahnlinie Wien FJB – Gmünd im Bereich der Eisenbahnbrücke km 22,210 betroffen.
Die ÖBB Infrastruktur AG, vertreten durch DI Kathrin Pölz, erheben bei Einhaltung nachstehender, zwingend zu beachtender Sicherheitsforderungen des Eisenbahnunternehmens keinen Einwand:

Während der gesamten Bauarbeiten ist der Lichtraum einschließlich Seitenräume aller betroffenen Gleise, das ist ein Abstand von 3,0 Meter beiderseits der jeweiligen Gleisachse, unbedingt freizuhalten.

Die von der ÖBB-Infrastruktur AG im Zuge der Herstellung des Einvernehmens im Sinne des § 42 und 43 EisbG 1957 speziell für dieses Bauvorhaben als erforderlich erachteten eisenbahnfachlichen Auflagen bzw. Vorschreibungen werden dem Konsenswerber nach Abschluss des eisenbahnfachlichen Prüfverfahrens in Form einer Einverständniserklärung nachweislich zur Kenntnis gebracht.
Vor Anerkennung dieser Einverständniserklärung und der schriftlichen Zustimmung der ÖBB-Infrastruktur AG darf mit den Bauarbeiten im Bauverbotsbereich (§ 42 EisbG 1957) und Gefährdungsbereich (§ 43 EisbG 1957) von Eisenbahnanlagen nicht begonnen werden.

Alle Arbeiten oder sonstige Handlungen auf Bahngrund beziehungsweise im Gefährdungsbereich der Eisenbahn, dies beinhaltet auch die Aufstellung von Kranen, Hebezeugen, Bagger, Antennen und der Gleichen, dürfen erst nach Herstellung des Einvernehmens mit der ÖBB-Infrastruktur AG, Streckenmanagement und Anlagenentwicklung, Standort Tulln, durchgeführt werden.
Mit diesem ist vor Beginn solcher Arbeiten unter Beiziehung der bauausführenden Firma (bzw. Baustellenkoordinator bei mehreren ausführenden Firmen) ein Arbeitsübereinkommen schriftlich abzuschließen, in dem insbesondere die eisenbahnfachlichen sicherheitstechnischen Erfordernisse festgehalten werden. Kontakt: Tel. (0)664-6171211, E-Mail: **as-aue-tulln@oebb.at**

Am 28.08.2018 langte bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln die Einverständniserklärung und das Benützungsübereinkommen der ÖBB Infrastruktur AG mit der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern ein.

Eine Zustimmung von Rudolf KÖGL zur Benützung des betroffenen Grst. Nr. 891/2, KG Wördern, vom 9.2.2018 wurde der Bezirkshauptmannschaft Tulln vorgelegt.

Über die Pflege und Erhaltung des Hochwasserschutzes wurde die Vereinbarung zwischen der Donauhochwasserschutz – Konkurrenz (DHK) und der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern am 29.6.2018 abgeschlossen und unterfertigt.

Es wurden der Behörde folgende Unterlagen übermittelt:

- Übereinkommen zwischen der Donauhochwasserschutz – Konkurrenz (DHK) und der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern über die Pflege und Erhaltung des Hochwasserschutzes
- Zustimmung der via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH zur Grundbenützung vom 6.7.2018
- Zustimmung der vom Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer zur Grundbenützung, eingelangt am 19.2.2018
- Zustimmung des öffentlichen Wassergutes zur Grundbenützung vom 21.12.2017

Hierzu hat die Behörde erwogen:

§ 41Wasserrechtsgesetz 1959 besagt:

(1) Zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 117, muss, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden.

(2) Bei Privatgewässern ist die Bewilligung zu derartigen Bauten, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, dann erforderlich, wenn hierdurch auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen oder fremden privaten Gewässern eine Einwirkung entstehen kann.

(3) Der Eigentümer des Ufers an den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Strecken der fließenden Gewässer ist jedoch befugt, Stein-, Holz- oder andere Verkleidungen zum Schutz und zur Sicherung seines Ufers sowie die Räumung des Bettes und Ufers auch ohne Bewilligung auszuführen. Er muss aber über Auftrag und nach Weisung der Wasserrechtsbehörde auf seine Kosten binnen einer bestimmten Frist solche Vorkehrungen, falls sie öffentlichen Interessen oder Rechten Dritter nachteilig sind, umgestalten oder den früheren Zustand wiederherstellen.

(4) Schutz- und Regulierungswasserbauten einschließlich größerer Räumungsarbeiten sind so auszuführen, dass öffentliche Interessen nicht verletzt werden und eine Beeinträchtigung fremder Rechte vermieden wird. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

(5) Bei der Ausführung von Schutz- und Regulierungswasserbauten haben die §§ 14 und 15 Abs. 1, ferner, wenn mit solchen Bauten Stauanlagen in Verbindung sind, auch die §§ 23 und 24 bei Auflassung von derlei Bauten § 29 sinngemäße Anwendung zu finden.

Die Sachentscheidung stützt sich auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, die durchgeführte mündliche Verhandlung samt Lokalaugenschein, die abgegebenen fachlichen Gutachten der Amtssachverständigen und auf die angeführten Rechtsgrundlagen. Da das Verfahren ergeben hat, dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, keine fremden Rechte beeinträchtigt werden und die Einhaltung der öffentlichen Interessen gegeben ist, konnte die Bewilligung mit den damit verbundenen Auflagen erteilt werden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

[redacted]

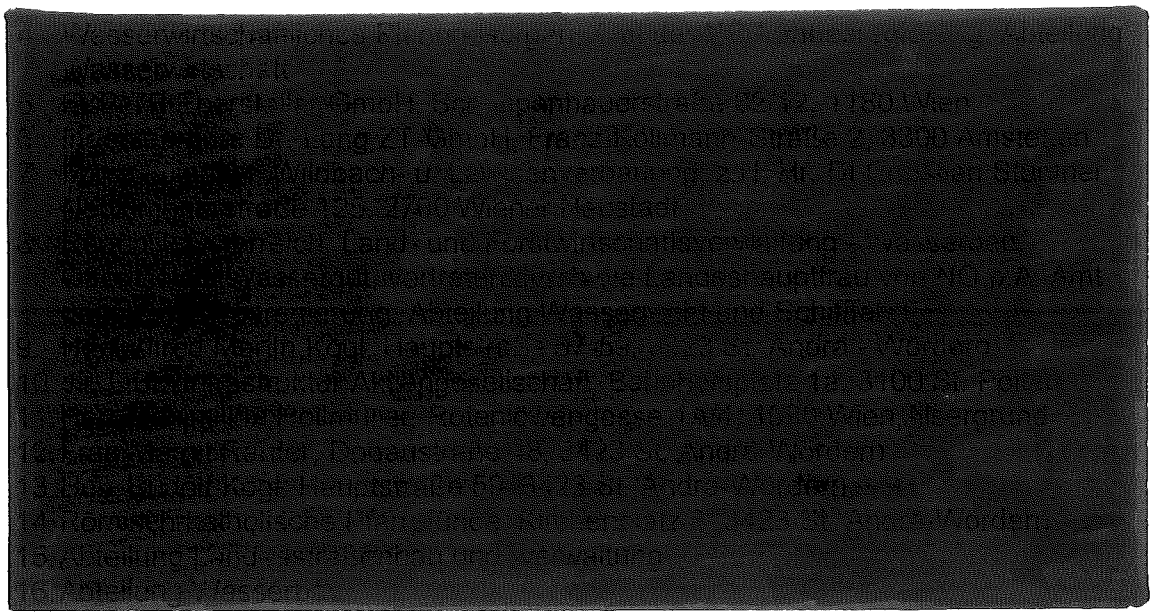

Für den Bezirkshauptmann

Mag. H o n e d e r

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur